

FAHRZEUG-KASKO - Kasko Plus-Paket - KA1142.26

1. Bergungs- und Abschleppkosten (subsidiär)
2. Kaufpreisklausel
3. Plus-Leistungen
4. Tierbissfolgeschäden

1. Bergungs-, Abschleppkosten (subsidiär)

In teilweiser Änderung des Art 5.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug Kaskoversicherung (AKKB), ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden (subsidiär) bis EUR 3.000 je Schadenereignis auf erstes Risiko auch die notwendigen Kosten für die Bergung und die Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte.

Selbstbehalt

Es gilt der auf der Police vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.

2. Kaufpreisklausel

Ergänzend zu Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden des Fahrzeuges im Sinne des Art. 5 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB ab erstmaliger Zulassung unter Vorlage der Originalrechnung anstelle des Wiederbeschaffungswertes,

- bis 12 Monate 100 % des Kaufpreises,
- bis 18 Monate 85% des Kaufpreises,
- bis 24 Monate 80% des Kaufpreises

den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen.

Eine allenfalls vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Vorschäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

Die übrigen Regelungen der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB bleiben unberührt.

3. Plus-Leistungen

Durch Einschluss des Kasko Plus-Paketes gelten folgende Leistungen bis 1% der Versicherungssumme (Listenpreis + Sonderausstattung), maximal bis EUR 500,- je Versicherungsfall auf erstes Risiko als mitversichert:

- Schlossänderungskosten und Kosten für Ersatzschlüssel infolge Vandalismus, Diebstahl oder Verlust der Autoschlüssel
- Verlust oder Beschädigung von Markenemblemen infolge Vandalismus oder Diebstahl
- Betriebsmittel nach Tierbiss, ausgenommen Treibstoffe aus geschlossenen Systemen
- Ersatz der jeweiligen Bearbeitungs- und Materialkosten der
 - Begutachtungsplakette,
 - der deutschen Umweltplakette und
 - der Autobahnvignettenach Tausch aufgrund eines Windschutzscheibenschadens.

Ergänzend zu Art.7.Punkt 3.4.der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB gilt vereinbart, dass auch der Verlust der Autoschlüssel bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

4. Tierbissfolgeschäden

Sofern ursächlich auf einen Tierbiss zurückzuführen, sind Tierbissfolgeschäden ausgenommen an Antriebsakkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen bis 6 % der Versicherungssumme (Listenpreis + Sonderausstattung), maximal bis EUR 3.000 je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

Selbstbehalt

Es gilt der auf der Police vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.